



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

|                     |                                     |                  |
|---------------------|-------------------------------------|------------------|
| <b>15. Jahrgang</b> | <b>Potsdam, den 8. Oktober 2004</b> | <b>Nummer 29</b> |
|---------------------|-------------------------------------|------------------|

| Datum     | Inhalt  | Seite |
|-----------|---|-------|
| 27.8.2004 | Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“ ..... | 750   |
| 31.8.2004 | Verordnung über das Naturschutzgebiet „Beesenberg“ .....              | 757   |
| 31.8.2004 | Verordnung über das Naturschutzgebiet „Krielow See“ .....             | 763   |
| 6.9.2004  | Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rietzer See“ .....             | 770   |
| 8.9.2004  | Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwenower Forst“ .....        | 779   |

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“

Vom 27. August 2004

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Spree-Neiße wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Feuchtwiesen Atterwasch“.

### § 2

#### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 193 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

| Gemeinde:      | Gemarkung:     | Flur: |
|----------------|----------------|-------|
| Atterwasch     | Atterwasch     | 1, 2; |
| Bärenklau      | Bärenklau      | 3, 4; |
| Schenkendöbern | Schenkendöbern | 3.    |

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt. Darüber hinaus ist dieser Verordnung eine Flurstücksliste als Anlage 2 zur Orientierung beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der „Topografischen Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“, Maßstab 1 : 10 000 und in der „Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen Atterwasch““ (Blatt 1 bis 5) mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (Siegelnummer 51) versehen und von der Siegelverwahrerin am 27. Mai 2004 unterschrieben worden.

(3) Innerhalb des Naturschutzgebietes sind zwei Zonen mit weitergehenden Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung festgesetzt.

Die Zone 1 hat eine Größe von rund 52 Hektar und umfasst Flächen in folgenden Fluren:

| Gemeinde:      | Gemarkung:     | Flur: |
|----------------|----------------|-------|
| Atterwasch     | Atterwasch     | 1, 2; |
| Bärenklau      | Bärenklau      | 3, 4; |
| Schenkendöbern | Schenkendöbern | 3.    |

Die Zone 2 hat eine Größe von rund 24 Hektar und umfasst Flächen in folgenden Fluren:

| Gemeinde:  | Gemarkung: | Flur: |
|------------|------------|-------|
| Atterwasch | Atterwasch | 2;    |
| Bärenklau  | Bärenklau  | 3.    |

Die Grenzen der Zonen sind in der Kartenskizze, der topografischen Karte und den Flurkarten eingezeichnet. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

(4) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Spree-Neiße, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das als ein vielfältiges Feuchtgebiet mit Feuchtwiesen, Niedermooren, charakteristischen Waldbeständen, Quellen, Fließ- und Stillgewässern sowie seinen angrenzenden Trockenlebensräumen darstellt, ist

1. die Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere des Feucht- und Nassgrünlandes, der nassen Hochstaudenfluren, der Röhrichte und Großseggensümpfe, der Laichkraut- und Schwimmblattgesellschaften, der Erlenbruch-, Erlen-Eschen- und Eichenwälder sowie der Sandmagerrasen;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Pflanzenarten, beispielweise das Breitblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), die Sumpflatterbse (*Lathyrus palustris*), der Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*) und die Krebssehne (*Stratiotes aloides*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensbeziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere Säugetier-, Vogel-, Reptilien-, Amphibien- und Insektenarten, darunter zahlreicher nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten wie Wasserspitzmaus (*Neomys fodiens*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Kranich (*Grus grus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*) und Waldeidechse (*Lacerta vivipara*);
4. die Erhaltung und Entwicklung als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiet mit regionaler Bedeutung für Wasservögel;
5. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes wegen seiner besonderen Eigenart als naturnahes, reich strukturiertes

und von Fließ- und Stillgewässern geprägtes Feuchtgebiet im Neißeraum;

6. die Erhaltung und Entwicklung des regionalen Biotopverbundes der Feuchtgebiete zwischen Oder-Neißetal und Spreewald.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung

1. von natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion, feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis* [Wiesen-Fuchsschwanzgras], *Sanguisorba officinalis* [Großer Wiesenknopf]), alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* (Stiel-Eiche) als Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
2. von Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritärem Lebensraumtyp nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
3. des Bibers (*Castor fiber*), des Fischotters (*Lutra lutra*), des Bachneunauges (*Lampetra planeri*) und des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) als Tierarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

#### § 4

##### Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;

5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder Aufschüttungen vorzunehmen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb der nach öffentlichem Straßenrecht oder gemäß § 51 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als Reitwege markierten Wege zu reiten; § 15 Abs. 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. zu baden oder zu tauchen;
13. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen zu benutzen;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Geräte zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Schmutzwasser, Klärschlamm) zum Zwecke der Düngung sowie Schmutzwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien wie zum Beispiel Gärfutter zu lagern oder sie zu entsorgen;
19. Fische oder Wasservögel zu füttern;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;

23. Pflanzenschutzmittel jeder Art und chemische Holzschutzmittel anzuwenden;
24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland nachzusäen, umzubrechen oder neu anzusäen.

## § 5

**Zulässige Handlungen**

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die den in § 1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
    - a) Grünland in den Zonen 1 und 2 als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Dünger inklusive der Exkremente von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Äquivalent an Dünger von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel einzusetzen; darüber hinaus gilt § 4 Abs. 2 Nr. 23,
    - b) die erste Nutzung der Grünlandflächen in der Zone 1 nicht vor dem 16. Juni erfolgt und das Walzen und Schleppen von Grünland im Zeitraum vom 31. März bis zur ersten Nutzung unzulässig ist,
    - c) § 4 Abs. 2 Nr. 24 gilt; bei Narbenschäden ist eine unbruchlose Nachsaat mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig,
    - d) Gewässerufer von Beweidung auszunehmen sind,
    - e) die Nutzung des Grabelandes auf dem Flurstück 148, Flur 2, Gemarkung Atterwasch, und auf den Flurstücken 28 und 29, Flur 3, Gemarkung Bärenklau, zulässig bleibt;
  2. die den in § 1b Abs. 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
    - a) die Nutzung der Bestände einzelstamm- bis truppweise erfolgt,
    - b) nur Arten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumart eingesetzt werden,
    - c) eine naturnahe Waldentwicklung mit einem Totholzanteil von mindestens zehn Prozent des stehenden und liegenden Bestandsvorrates zu gewährleisten ist,
  - d) ein Altholzanteil von mindestens zehn Prozent zu entwickeln beziehungsweise zu sichern ist,
  - e) Horst- und Höhlenbäume erhalten werden,
  - f) § 4 Abs. 2 Nr. 23 gilt;
3. die den in § 1b Abs. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
    - a) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen und auszustatten sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Bibers und Fischotter weitgehend ausgeschlossen sind,
    - b) § 4 Abs. 2 Nr. 19 gilt;
  4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei am Schenkendöberner See mit der Maßgabe, dass
    - a) diese vom Ufer aus auf die Stellen und den Bereich beschränkt wird, die in der topografischen Karte gekennzeichnet sind. Zusätzlich können mit Zustimmung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege weitere Angelstellen eingerichtet werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,
    - b) diese im Radius von 50 Metern von Biberburgen und Fischotterbauen unzulässig ist,
    - c) § 4 Abs. 2 Nr. 19 gilt; ausgenommen ist das Anfüttern von Fischen;
  5. für den Bereich der Jagd:
    - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
      - aa) die Jagd in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni eines Jahres ausschließlich vom Ansitz aus erfolgt,
      - bb) die Jagd auf Wasservögel am Schenkendöberner See ausschließlich im September stattfindet und auf fünf Einzeljagden zu beschränken ist. Gesellschaftsjagden sind nicht zulässig,
      - cc) die Fallenjagd mit Lebendfallen erfolgt und innerhalb des Naturschutzgebietes bis zu einem Abstand von 300 Metern zum Gewässerufer des Schenkendöberner Sees und des Torfstiches Atterwasch verboten ist,
      - dd) die Baujagd innerhalb des Naturschutzgebietes in einem Abstand von 100 Metern zum Gewässerufer des Schenkendöberner Sees und des Torfstiches Atterwasch verboten ist,

- b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Transportable und mobile Ansitzeinrichtungen sind der unteren Naturschutzbehörde vor der Aufstellung anzuzeigen. Die untere Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen das Aufstellen verbieten. Die Entscheidung hierüber soll unverzüglich erfolgen. Die Aufstellung transportabler und mobiler Ansitzeinrichtungen innerhalb eines 20 Meter breiten Uferrandes des Schenkendöberner Sees ist verboten,

- c) die Anlage von Kirtungen außerhalb gesetzlich geschützter Biotope und des Lebensraumtyps „magere Flachlandmähwiese“.

Im Übrigen bleibt die Anlage von Wildfütterungen, Ansaatwildwiesen und Wildäckern unzulässig;

6. das nichtgewerbliche Sammeln von Pilzen und Wildfrüchten nach dem 15. Juli eines jeden Jahres;
7. die im Sinne der §§ 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer unter besonderer Beachtung des § 3 Abs. 2 Nr. 3 (insbesondere des Großen Feuerfalters [*Lycaena dispar*]) an den Gräben in den Flurstücken 121 bis 126, Flur 3, Gemarkung Schenkendöbern, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (siehe § 4 Abs. 2 Nr. 21);
8. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
9. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
10. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
11. Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
12. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;

13. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

- (2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und zur zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren im Rahmen der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen; das Gestattungserfordernis nach § 16 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

## § 6

### **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Folgende Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden als Zielvorgaben benannt:

- zur Pflege und Entwicklung des Offenlandes, insbesondere der Orchideenwiese westlich der Atterwascher Teiche sowie der Hochstaudenfluren im Nordwesten des Gebietes, sollen biotoperhaltende Maßnahmen, beispielsweise extensive Landnutzung mit einem Verzicht auf Düngung und angepassten Nutzungsterminen, durchgeführt werden;
- für den Schenkendöberner See wird eine extensive Bewirtschaftung des Sees mit einem Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten in naturnaher Artenvielfalt auf der Grundlage eines aufzustellenden Hegeplans angestrebt;
- eine Verringerung des Nährstoffeintrages in die Gewässer soll angestrebt werden;
- zum Erreichen von an den Schutzzweck angepassten Wasserständen sollen die für ein vielfältiges Feuchtgebiet typischen Abflussverhältnisse durch geeignete Maßnahmen wiederhergestellt werden;
- am Schwarzen Fließ und am Freifließ sollen Gewässerrandstreifen angelegt werden;
- die Durchgängigkeit des Schwarzen Fließes soll wiederhergestellt werden;
- die Nutzung des bodensauren Eichenwaldes sowie der Erlenbruch- und Auen-Wälder soll einzelstammweise erfolgen;
- die Kiefernreinbestände sollen in Mischbestände überführt werden;

9. die Naturverjüngung von Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation soll gefördert werden.

#### § 7

##### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

#### § 8

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

#### § 9

##### **Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte

Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

#### § 10

##### **Geltendmachen von Rechtsmängeln**

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem In-Kraft-Treten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

#### § 11

##### **In-Kraft-Treten**

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b dieser Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 27. August 2004

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler



## Anlage 2

## Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“ vom 27. August 2004

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 193 Hektar. Es umfasst folgende Flächen in den Gemarkungen:

| Gemeinde:      | Gemarkung:     | Flur: | Teilung:                                    | Flurstücke:  |
|----------------|----------------|-------|---|--|
| Atterwasch     | Atterwasch     | 1     | jeweils vollständig<br>jeweils anteilig     | 1, 2, 65/1 bis 65/5, 65/7 bis 65/9, 66;<br>63/2, 64;   |
|                |                | 2     | jeweils vollständig<br><br>jeweils anteilig | 144, 145, 147 bis 154, 156 bis 165,<br>169 bis 171, 173, 176 bis 179,<br>181, 208;<br>146, 155, 182, 183, 193, 207, 209,<br>215, 216, 219; |
| Bärenklau      | Bärenklau      | 3     | jeweils vollständig<br><br>jeweils anteilig | 6 bis 15, 19, 20, 22, 23, 25 bis 47,<br>52 bis 58;<br>49;  |
|                |                | 4     | jeweils vollständig<br><br>jeweils anteilig | 1/1, 2 bis 16, 18, 66, 68, 72 bis 82,<br>84, 89, 95;<br>1/2, 17, 67, 96;   |
| Schenkendöbern | Schenkendöbern | 3     | jeweils vollständig<br>jeweils anteilig     | 33 bis 50, 97, 98, 100 bis 139, 142;<br>31/3, 96, 99, 141, 143;  |

Folgende Flächen davon bilden die Zone 1 mit einer Größe von rund 52 Hektar:

| Gemeinde:      | Gemarkung:     | Flur: | Teilung:                                    | Flurstücke:  |
|----------------|----------------|-------|---|--|
| Atterwasch     | Atterwasch     | 1     | jeweils vollständig<br>jeweils anteilig     | 65/3, 65/4, 65/5;<br>1, 2, 65/1, 65/2, 65/7, 65/9;   |
| Bärenklau      | Bärenklau      | 3     | jeweils vollständig<br><br>jeweils anteilig | 10, 14, 29, 30 bis 33, 35, 38 bis 46,<br>47, 52, 55;<br>8, 9, 11, 19, 20, 27, 49;  |
|                |                | 4     | jeweils vollständig<br><br>jeweils anteilig | 2 bis 11, 16, 18, 77 bis 80, 82,<br>84, 89;<br>13, 67, 68, 73 bis 76, 81;  |
| Schenkendöbern | Schenkendöbern | 3     | jeweils vollständig<br><br>jeweils anteilig | 37, 38, 40 bis 47, 49, 50, 115 bis<br>125, 130, 131, 134, 135;<br>48, 97, 99, 100, 102, 104, 106,<br>107, 112, 114, 126 bis 128, 132,<br>133, 136; |

Folgende Flächen davon bilden die Zone 2 mit einer Größe von rund 24 Hektar:

| Gemeinde:  | Gemarkung: | Flur: | Teilung:                                    | Flurstücke:  |
|------------|------------|-------|---|--|
| Atterwasch | Atterwasch | 2     | jeweils vollständig<br>jeweils anteilig     | 144, 145, 147, 152, 153, 154, 156;<br>148, 149, 155, 157 bis 165, 169<br>bis 171, 173, 176, 177, 179, 181<br>bis 183, 207, 209, 215, 216, 219; |
| Bärenklau  | Bärenklau  | 3     | jeweils vollständig<br><br>jeweils anteilig | 6, 7, 12, 13, 25, 34, 36, 37, 53,<br>54, 58;<br>56, 57;  |



## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Beesenberg“

Vom 31. August 2004

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Uckermark wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Beesenberg“.

### § 2

#### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 88 Hektar und befindet sich in einem Ausschnitt des Uckertales westlich der Ortschaft Dauer. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

| Gemeinde: | Gemarkung: | Flur: |
|-----------|------------|-------|
| Dauer     | Dauer      | 2;    |
| Göritz    | Göritz     | 3, 4. |

Zur Orientierung sind dieser Verordnung eine Kartenskizze über die Lage des Naturschutzgebietes als Anlage 1 und eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der „Topografischen Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet, Beesenberg“ im Maßstab 1 : 10 000 und in der „Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Beesenberg““ (Blatt 1 bis 3) mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (Siegelnummer 51) versehen und von der Siegelverwahrerin am 20. August 2004 unterschrieben worden.

(3) Innerhalb des Naturschutzgebietes sind zwei Zonen mit weitergehender Beschränkung der landwirtschaftlichen Bodennutzung festgesetzt.

Die Zone 1 hat eine Größe von rund 43 Hektar und umfasst Flächen in folgenden Fluren:

| Gemeinde: | Gemarkung: | Flur: |
|-----------|------------|-------|
| Dauer     | Dauer      | 2;    |
| Göritz    | Göritz     | 3, 4. |

Die Zone 2 hat eine Größe von rund 35 Hektar und umfasst Flächen in folgenden Fluren:

| Gemeinde: | Gemarkung: | Flur: |
|-----------|------------|-------|
| Dauer     | Dauer      | 2;    |
| Göritz    | Göritz     | 4.    |

Die Grenzen der Zonen sind in der topografischen Karte und in den Flurkarten eingezeichnet. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

(4) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Uckermark, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das einen ausgedehnten Quellmoorkomplex und verschiedene Grünlandgesellschaften einschließlich deren Auflassungsstadien auf Niedermoorstandorten im Uckertal umfasst, ist

1. die Erhaltung und naturnahe Wiederherstellung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Seggen- und Röhrichtmoore, seggenreichen Nasswiesen, Flutrasen, Hochstaudenfluren feuchter bis nasser Standorte sowie der Weidengebüsche;
2. die Erhaltung und Entwicklung des Lebensraums wild lebender Pflanzenarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten wie Sumpf-Herzblatt (*Parnassia palustris*), Sumpf-Platterbse (*Lathyrus palustris*), Fiebertee (*Menyanthes trifoliata*), Blauer Tarant (*Swertia perennis*) und Prachtnelke (*Dianthus superbus*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensbeziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten, beispielsweise Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Bekassine (*Gallinago gallinago*) und Rohrweihe (*Circus aeruginosus*);
4. die Erhaltung des größten im Land Brandenburg noch vorhandenen Kalkquellmoores mit einem zum Teil mehr als zwölf Meter mächtigen Moorkörper mit seiner Lage in einem geologisch bedeutsamen Gletscherzungenbecken aus natur- und erdgeschichtlichen Gründen;
5. die Erhaltung des Kalkquellmoor- und Grünlandkomplexes aus wissenschaftlichen Gründen zur Beobachtung und Erforschung der Basen- und Kalkzwischenmoore;

6. die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität des Kalkquellmoorkomplexes in seiner Gesamtheit wegen seiner Seltenheit, Vielfalt und besonderen Eigenart;
7. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Trittstein naturnaher Niederungsflächen und als bedeutender Teil des überregionalen Biotopverbundes des Uckertales.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung

1. von Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden (*Molinion caeruleae*) und feuchten Hochstaudenfluren der planaren Stufe und kalkreichen Niedermooren als Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
2. der Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) und der Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*) als Tierarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume;
3. der Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*) als Pflanzenart nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie einschließlich ihrer Lebensräume und der für ihre Reproduktion erforderlichen Standortbedingungen.

#### § 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;

7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb der nach öffentlichem Straßenrecht oder gemäß § 51 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als Reitwege markierten Wege zu reiten;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
15. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser oder Klärschlamm) zum Zwecke der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
16. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
17. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
18. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
19. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
20. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
21. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
22. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

#### § 5 Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die den in § 1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass

- a) in der Zone 1 Grünland als Wiese oder Weide mit einer Besatzdichte im Jahresmittel von maximal 1,4 Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar genutzt wird und Bestände der Sumpf-Engelwurz gegen Verbiss und Trittschäden durch weidende Nutztiere geschützt werden.

Im Übrigen gilt § 4 Abs. 2 Nr. 15 und 21,

- b) in der Zone 1 bei in Flur oder oberflächennah bis 20 Zentimeter unter Flur anstehendem Wasser eine Beweidung unterbleibt,

- c) in der Zone 2 Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive Exkrememente von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel, Gülle und Sekundärrohstoffdünger einzusetzen.

Im Übrigen gilt § 4 Abs. 2 Nr. 21,

- d) § 4 Abs. 2 Nr. 22 gilt, wobei bei Narbenschäden eine umbruchlose Nachsaat mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig ist;

2. die den in § 1b Abs. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen;

3. für den Bereich der Jagd:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,
- c) der Einsatz transportabler und mobiler Ansitzeinrichtungen,
- d) die Anlage von Kirtungen außerhalb gesetzlich geschützter Biotope.

Im Übrigen bleiben Fütterungen in Notzeiten und Ablenkfütterungen sowie die Anlage von Ansaatwildwiesen und Wildäckern unzulässig;

4. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im

Sinne der §§ 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

5. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

6. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

7. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;

8. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;

9. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und zur zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren im Rahmen der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen.

## § 6

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. als Basis für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Feuchtwiesen sollen vor allem im Südteil die Mineralisation des Niedermoorkörpers reduziert und die hierfür erforderlichen Wasserstände durch Schaffung entsprechender Abflussverhältnisse im Grund- und Oberflächenwasser sichergestellt werden;

2. zur Revitalisierung der kalkreichen Niedermoore sollen die den Moorkörper entwässernden Gräben in den Kernbereichen mit mooreigenen Substraten vom quelligen Zentrum nach außen hin geschlossen und die Drainagen so weit als möglich rückgebaut werden;
3. die Bereiche mit Beständen der Sumpf-Engelwurz sollen möglichst als Wiese mit einer ersten Mahd vor dem 15. Juni eines jeden Jahres und einer weiteren Nutzung erst wieder nach dem 31. August eines jeden Jahres bewirtschaftet werden;
4. das intensiv genutzte Grünland soll zu artenreichem zweischürigen Dauergrünland umgewandelt werden. Für Nachsaaten soll Saatgut einheimischer, standorttypischer Arten verwendet werden;
5. einer Verbuschung soll durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt werden.

#### § 7

##### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

#### § 8

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

#### § 9

##### **Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

- (1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich

sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

- (3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

#### § 10

##### **Geltendmachen von Rechtsmängeln**

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem In-Kraft-Treten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

#### § 11

##### **In-Kraft-Treten**

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c dieser Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 31. August 2004

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler



**Anlage 2****Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Beesenberg“ vom 31. August 2004**

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 88 Hektar. Es umfasst folgende Flächen im Landkreis Uckermark:

| <b>Gemarkung:</b> | <b>Flur:</b> | <b>Flurstücke:</b>  |
|-------------------|--------------|---|
| Göritz            | 3            | 55 teilweise, 56 teilweise, 57 teilweise, 58, 59/1 teilweise, 59/2 bis 59/19, 60 bis 66 teilweise, 67, 68, 69, 70 teilweise*, 71 bis 73*, 74 teilweise. |

\* Erläuterung zum Grenzverlauf Gemarkung Göritz, Flur 3, Flurstücke 70 bis 73:  
Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft entlang der südlichen Begrenzungslinie des begradigten Dauergrabens.

|        |   |   |
|--------|---|---|
| Göritz | 4 | 1, 2 teilweise, 3 teilweise, 4 bis 6, 7/2 bis 7/51, 8/1, 9/1, 9/3, 10 teilweise, 39/1 teilweise;  |
| Dauer  | 2 | 19 teilweise, 20 teilweise**, 21 teilweise**, 22 teilweise, 23, 33 bis 41, 42 teilweise, 43/1 teilweise, 43/2 teilweise, 44 bis 55, 56 teilweise, 60 teilweise, 81 teilweise. |

\*\* Erläuterung zum Grenzverlauf Gemarkung Dauer, Flur 2, Flurstücke 20, 21:  
Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft entlang der südlichen Begrenzungslinie des begradigten Dauergrabens.

**Zone 1:**

| <b>Gemarkung:</b> | <b>Flur:</b> | <b>Flurstücke:</b>  |
|-------------------|--------------|---|
| Dauer             | 2            | 22 teilweise, 23, 50 bis 52 alle teilweise, 81 teilweise;   |
| Göritz            | 3            | 55 teilweise, 57 teilweise, 58, 59/1 teilweise, 59/2 bis 59/19, 60 bis 62 alle teilweise, 64 teilweise, 65 teilweise, 71 teilweise, 72, 73; |
| Göritz            | 4            | 1, 2 teilweise, 3 teilweise, 4 bis 6, 7/2 bis 7/51, 8/1, 9/3 teilweise.   |

**Zone 2:**

| <b>Gemarkung</b> | <b>Flur:</b> | <b>Flurstücke:</b>  |
|------------------|--------------|---|
| Dauer            | 2            | 37 bis 41, 42 teilweise, 43/1, 43/2, 44 bis 49, 50 teilweise, 51 teilweise, 52 teilweise, 53, 54, 55, 56 teilweise, 60 teilweise; |
| Göritz           | 4            | 9/1, 9/3 teilweise, 10 teilweise.   |

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Krielow See“

Vom 31. August 2004

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Potsdam-Mittelmark wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Krielow See“.

### § 2

#### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 155 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

| Stadt/Gemeinde:      | Gemarkung: | Flur: |
|----------------------|------------|-------|
| Groß Kreuz (Havel)   | Krielow    | 2;    |
| Groß Kreuz (Havel)   | Schmergow  | 5;    |
| Stadt Werder (Havel) | Kemnitz    | 1;    |
| Stadt Werder (Havel) | Phöben     | 3, 4. |

Zur Orientierung sind dieser Verordnung eine Kartenskizze über die Lage des Naturschutzgebietes als Anlage 1 und eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer „Topografischen Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Krielow See““ im Maßstab 1 : 10 000 und in der „Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Krielow See““ (Blatt 1 bis 5) mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (Siegelnummer 53) versehen und vom Siegelverwahrer am 23. August 2004 unterschrieben worden.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### § 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes als Teil einer Moorrinne mit verlandendem See zwischen dem Großen Plessower See und der Havel ist

1. die Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere von Armleuchteralgengesellschaften in Torfstichen, Flutrasen, Röhrichtgesellschaften, Großseggenrieden, Feuchtwiesen, feuchten Hochstaudenfluren, Weidengebüschen und Erlensbrüchen;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter zahlreicher nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten, beispielweise Wasserfeder (*Hottonia palustris*), Schachblume (*Fritillaria meleagris*), Pracht-Nelke (*Dianthus superbus*), Zungen-Hahnenfuß (*Ranunculus lingua*) und Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensbeziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Brut- und Rastvögel, Amphibien, Reptilien und Fische, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten, beispielsweise Kranich (*Grus grus*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Knäkente (*Anas querquedula*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*);
4. die Erhaltung des Gebietes wegen seiner besonderen Eigenart als naturnaher Moor- und Niederungsbereich mit großer Artenvielfalt und hoher Strukturdiversität;
5. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des regionalen Biotopverbundes zwischen dem Kleinen Plessower See und der Havel.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung

1. von Pfeifengraswiesen auf torfigem Boden (*Molinion caeruleae*) als Lebensraumtyp nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
2. der Populationen von Fischotter (*Lutra lutra*), Bauchiger Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) und Schmaler Windelschnecke (*Vertigo angustior*) als Tierarten nach

Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

#### § 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb der nach öffentlichem Straßenrecht oder gemäß § 51 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als Reitwege markierten Wege zu reiten; § 15 Abs. 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. zu baden, zu tauchen oder Eisflächen zu betreten;
13. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen zu benutzen;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser und Klärschlamm) zum Zwecke der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland nachzusäen, umzubereiten oder neu anzusäen.

#### § 5 Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die den in § 1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
  - a) Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive der Exkremente von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel, Gülle oder Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser und Klärschlamm) einzusetzen,
  - b) bei der Grünlandnutzung § 4 Abs. 2 Nr. 23 und 24 gilt, wobei die Nachsaat zulässig bleibt,



- c) das Walzen und Schleppen von Grünland in der Zeit vom 1. März eines jeden Jahres bis zur ersten Nutzung unzulässig ist. Mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ist im Einzelfall ein Termin nach dem 1. März eines jeden Jahres möglich, sofern es dem Schutzzweck nicht entgegensteht,
- d) auf der in den Karten nach § 2 Abs. 2 eingezeichneten Fläche (Pfeifengraswiese) im südlichen Bereich der Flurstücke 52 und 83 der Gemarkung Krielow, Flur 2, über die Maßgaben der Buchstaben a bis c hinaus
- aa) der Einsatz von Düngern aller Art unzulässig ist,
- bb) Grünland nicht nachgesät werden darf,
- e) bei der Nutzung der Ackerflächen auf den Flurstücken 26, 27, 28, 31/14 und 79 der Gemarkung Krielow, Flur 2, der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln und Gülle unzulässig ist;
2. die den in § 1b Abs. 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
- a) die Bewirtschaftung vom 1. März bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres unzulässig ist und in den Erlenbeständen nur bei gefrorenem Boden erfolgt,
- b) in den Erlenbeständen eine Nutzung ausschließlich einzelstamm- bis horstweise unter kontinuierlicher Sicherung eines Altholzanteils von zehn vom Hundert erfolgt,
- c) nur Arten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Gesellschaftstypische Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumart eingesetzt werden,
- d) stehendes Totholz mit mehr als 30 Zentimetern Stammdurchmesser in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß nicht gefällt wird und liegendes Totholz an Ort und Stelle verbleibt,
- e) § 4 Abs. 2 Nr. 17 und 23 gilt;
3. erforderliche Hegemaßnahmen gemäß § 1 der Fischereiordnung des Landes Brandenburg im Sinne eines Monitorings mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;
4. für den Bereich der Jagd:
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
- aa) in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres die Jagd ausschließlich vom Ansitz erfolgt,
- bb) die Jagd auf Federwild nur vom 1. November eines jeden Jahres bis zum 15. Januar des Folgejahres zulässig ist,
- cc) im Abstand von 100 Metern zum Ufer des Torfgrabens, des Westgrabens, des Grenzgrabens und des Krielow Sees keine Bau- und Fallenjagd zulässig ist und die Fallenjagd ansonsten ausschließlich unter Verwendung von Lebendfallen erfolgt,
- b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.
- Transportable und mobile Ansitzeinrichtungen sind der unteren Naturschutzbehörde vor der Errichtung anzuzeigen. Die untere Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen das Aufstellen verbieten, wenn es dem Schutzzweck entgegensteht. Die Entscheidung hierzu soll unverzüglich erfolgen,
- c) die Anlage von Kirrungen außerhalb gesetzlich geschützter Biotope.
- Im Übrigen bleiben die Anlage von Fütterungen in Notzeiten und Ablenkfütterungen sowie Ansaatwildwiesen und Wildäckern unzulässig;
5. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne der §§ 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer unter besonderer Beachtung des § 3 Abs. 2 sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
6. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
8. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
9. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
10. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen.

Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren im Rahmen der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen; das Gestattungserfordernis nach § 16 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

## § 6

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. die Feuchtwiesen-Brachen sollen durch regelmäßige Mahd mit Beräumung des Mähgutes offen gehalten werden. Dabei soll zur Verbesserung der Lebensbedingungen für bodenbrütende Vogelarten ein Mahdtermin ab dem 1. Juli eines jeden Jahres angestrebt werden;
2. die Pfeifengraswiesen sollen kontinuierlich gepflegt werden. Dabei wird ein Mahdtermin nach dem 15. September eines jeden Jahres angestrebt, eine Beweidung soll vermieden werden;
3. die Ackerflächen sollen in Extensivgrünland umgewandelt werden;
4. die Pappelforsten sollen schrittweise zu einem naturnahen, strukturreichen Wald umgebaut werden;
5. die Entwicklung der Wiesen im Westen des Gebietes zu reichen Feuchtwiesen beziehungsweise Großseggenrieden soll durch möglichst hohe, am Schutzzweck orientierte Wasserstände in den Gräben unterstützt werden;
6. die Erhaltung und Regenerierung des Moorkörpers soll ganzjährig durch ausreichende Wasserzufuhr gesichert werden.

## § 7

### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

## § 9

### Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

## § 10

### Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem In-Kraft-Treten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11  
**In-Kraft-Treten**

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b, d und e dieser Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 31. August 2004

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler



**Anlage 2****Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Krielow See“ vom 31. August 2004**

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 155 Hektar. Es umfasst folgende Flächen im Landkreis Potsdam-Mittelmark:

| <b>Gemeinde:</b>     | <b>Gemarkung:</b> | <b>Flur:</b> | <b>Flurstücke:</b>   |
|----------------------|-------------------|--------------|--|
| Groß Kreutz (Havel)  | Krielow           | 2            | 15 teilweise, 16 teilweise, 17 bis 19, 20/1, 20/2, 21, 22, 23 teilweise, 24 teilweise, 25 bis 30, 31/1, 31/3, 31/4, 31/5, 31/6, 31/7, 31/9, 31/10, 31/12, 31/13, 31/14, 32, 52 bis 66, 78 teilweise, 79 bis 84, 173 teilweise, 177 teilweise, 182 teilweise, 184 teilweise, 185 teilweise; |
| Stadt Werder (Havel) | Kemnitz           | 1            | 56 teilweise, 58, 59, 60 teilweise, 61 teilweise, 64 teilweise, 65 teilweise, 82 teilweise;  |
| Stadt Werder (Havel) | Phöben            | 3            | 49/1 teilweise, 63 teilweise, 64/2, 64/3 teilweise, 65 bis 67;   |
| Stadt Werder (Havel) | Phöben            | 4            | 1 bis 12, 13/1, 13/2, 14/1, 14/2, 15 bis 24, 25/4, 41, 44, 60 teilweise;   |
| Groß Kreutz (Havel)  | Schmergow         | 5            | 43 teilweise, 79 teilweise, 81 teilweise, 82 teilweise, 83 teilweise, 95 teilweise.  |

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rietzer See“

Vom 6. September 2004

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 und § 78 Abs. 1 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Potsdam-Mittelmark wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Rietzer See“.

### § 2

#### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 1 128 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

| Gemeinde:          | Gemarkung:   | Flur:        |
|--------------------|--------------|--------------|
| Kloster Lehnin     | Trechwitz    | 1, 2, 9, 10; |
| Kloster Lehnin     | Netzen       | 1, 2, 7;     |
| Kloster Lehnin     | Prützke      | 2, 3;        |
| Kloster Lehnin     | Rietz        | 2, 3;        |
| Groß Kreuz (Havel) | Schenkenberg | 1, 8.        |

Zur Orientierung sind dieser Verordnung eine Kartenskizze über die Lage des Naturschutzgebietes als Anlage 1 und eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigefügt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der „Topografischen Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rietzer See““ (Blatt 1 bis 2), Maßstab 1 : 10 000 und in der „Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rietzer See““ (Blatt 1 bis 14) mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (Siegelnummer 53) versehen und vom Siegelverwahrer am 30. August 2004 unterschrieben worden.

(3) Innerhalb des Naturschutzgebietes sind zwei Zonen mit weitergehenden Nutzungsbeschränkungen festgesetzt.

Zone 1 ist ein Kernbereich im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, der der direkten menschlichen Einflussnahme entzogen ist und in dem die Lebensräume und Lebensgemeinschaften langfristig ihrer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Die Zone 1 umfasst rund 90 Hektar und liegt in folgenden Fluren:

| Gemeinde:          | Gemarkung:   | Flur: |
|--------------------|--------------|-------|
| Kloster Lehnin     | Trechwitz    | 1, 2; |
| Kloster Lehnin     | Netzen       | 1, 7; |
| Groß Kreuz (Havel) | Schenkenberg | 8.    |

In Zone 2 gelten ergänzende, über die Maßgaben des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b hinausgehende, Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Zone 2 umfasst rund 82 Hektar und liegt in folgenden Fluren:

| Gemeinde:          | Gemarkung:   | Flur:  |
|--------------------|--------------|--------|
| Kloster Lehnin     | Trechwitz    | 9, 10; |
| Kloster Lehnin     | Netzen       | 1;     |
| Kloster Lehnin     | Prützke      | 3;     |
| Kloster Lehnin     | Rietz        | 2;     |
| Groß Kreuz (Havel) | Schenkenberg | 1.     |

Die Grenzen der Zonen sind in der Kartenskizze und in den Karten gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung eingezeichnet. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

(4) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das eine großräumige vermoorte Niederung im Brandenburg-Potsdamer Havelgebiet umfasst, ist

1. die Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere von Wasserpflanzengesellschaften, Röhrichten und Seggenrieden, Grünland frischer bis nasser Standorte mit differenziertem Nährstoff-, Salz- und Kalkgehalt, Weidengebüsch, Erlenbruchwäldern, kleinflächig vorkommenden Kalk-Trockenrasen und Gesellschaften der kalkreichen Niedermoore;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter
  - a) nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten, beispielsweise Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Sumpf-Knabenkraut (*Orchis palustris*), Strand-Tausendgüldenkraut (*Centaurium littorale*), Pracht-Nelke (*Dianthus superbus*), Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*) und Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*),
  - b) besonders charakteristischer, seltener, gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten der Binnensalzstellen mit landesweiter Bedeutung, beispielsweise Strand-Aster (*Aster tripolium*), Milchkraut (*Glaux ma-*

ritima), Salz-Binse (*Juncus gerardii*), Salz-Bunge (*Samolus valerandi*) und Meer-Dreizack (*Triglochin maritimum*);

3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes

a) als Lebens- beziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Vögel, Amphibien, Reptilien und Wirbellosen, darunter zahlreicher nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten, beispielsweise Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Bartmeise (*Panurus biarmicus*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Ufer-Laufkäfer (*Carabus clathratus*),

b) als eines der bedeutendsten Brut- und Rastgebiete für Vögel in Brandenburg, insbesondere für Wasser- und Watvögel sowie Wiesen- und Schilfbrüter, wobei der Flachsee im Süden des Gebietes (Strengsee) mit seinen besonderen Habitatstrukturen ein wichtiges Brut- und Rastgewässer darstellt;

4. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes aus wissenschaftlichen Gründen, insbesondere zur ornithologischen Forschung und Beobachtung, zum Monitoring floristisch bemerkenswerter Arten wie z. B. Salzpflanzen, Sumpforchideen sowie zur Sukzessionsforschung bei wiedervernässten Niedermooren;

5. die Erhaltung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der offenen Niederungslandschaft mit dem Rietzer See als ausgedehnten Flachsee und dem Holzberg als randlich anstehende Grundmoränenkuppe;

6. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des regionalen Biotopverbundes zwischen Havelniederung und Lehniner Wald- und Seengebiet.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung

1. des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet „Rietzer See“ nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 233 S. 9) – Vogelschutz-Richtlinie – in seiner Funktion

a) als Lebensraum von Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, beispielsweise Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Kranich (*Grus grus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Große Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Eisvogel (*Alcedo atthis*) und Seggenrohrsänger (*Acrocephalus paludicola*) einschließlich ihrer Brut- und Nahrungsbiotope,

b) als Durchgangs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Zugvogelarten, beispielsweise Kranich (*Grus grus*), verschiedene Gänse- und Entenarten sowie Limikolen;

2. von natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions und Hydrocharitions, Pfeifengraswiesen auf kalkreichen und torfigen Böden (*Molinion caeruleae*) sowie mageren Flachland-Mähwiesen als Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;

3. von Salzwiesen im Binnenland, trockenen kalkreichen Sandrasen, kalkreichen Sümpfen mit *Cladium mariscus* (Binsen-Schneide) und Arten des *Caricion davallianae* sowie Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) (*Alno-Padion*) als prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;

4. der Populationen von Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Kamm-Molch (*Triturus cristatus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*), Schmalere Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und Bauchiger Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) als Tierarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume;

(3) Darüber hinaus ist besonderer Schutzzweck der Zone 1 (Kernbereich):

1. die ungestörte Entwicklung eines großflächigen Röhrichts mit eingebettetem Flachsee;

2. die Erhaltung als ungestörter Rast- und Ruheraum für zahlreiche, darunter besonders und streng geschützte Vogelarten.

## § 4

### Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 6 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;

3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb der nach öffentlichem Straßenrecht oder gemäß § 51 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als Reitwege markierten Wege zu reiten; § 15 Abs. 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen zu benutzen; zulässig bleibt das Befahren des Emsterkanals, der betonnten Fahrrinne auf dem Rietzer See sowie der Zufahrten nach Rietz und zur Prützker Anlegestelle; zulässig bleibt weiterhin das Befahren der übrigen Bereiche des Rietzer Sees im Rahmen des Gemeingebrauchs nach § 43 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes;
13. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
16. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm) zum Zwecke der Düngung sowie Schmutzwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
17. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
18. Fische oder Wasservögel zu füttern oder Futter bereitzustellen;

19. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
20. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
21. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
22. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
23. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland nachzusäen, umzubrechen oder neu anzusäen.

#### § 5

#### **Besondere Verbote für die Zone 1 (Kernbereich)**

Über die Verbote des § 4 hinaus ist es in der Zone 1 verboten, das Gebiet land-, forst-, fischereiwirtschaftlich oder in anderer Weise wirtschaftlich zu nutzen.

#### § 6

#### **Zulässige Handlungen**

(1) Ausgenommen von den Verboten der §§ 4 und 5 bleiben folgende Handlungen:

1. die den in § 1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen außerhalb der Zone 1 mit der Maßgabe, dass
  - a) Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive der Exkremate von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm) einzusetzen,
  - b) bei der Grünlandnutzung § 4 Abs. 2 Nr. 22 und 23 gilt, wobei eine Nachsaat außerhalb der Zone 2 zulässig ist,
  - c) auf der Fläche der Salzwiesen und Pfeifengraswiesen in Zone 2 entsprechend der Einzeichnung in den Karten gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Maßgaben nach den Buchstabe a und b hinaus der Einsatz von Düngern aller Art und die Nachsaat von Grünland unzulässig sind;
2. die den in § 1b Abs. 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen entsprechende forst-



wirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen außerhalb der Zone 1 mit der Maßgabe, dass

- a) Kahlhiebe unzulässig sind,
  - b) eine Nutzung nur im Zeitraum vom 31. August eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres erfolgt,
  - c) die in § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannte Waldgesellschaft in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten ist;
3. die den in § 1b Abs. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf dem Rietzer See und dem Emsterkanal außerhalb der Zone 1 mit der Maßgabe, dass Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters und des Bibers weitgehend ausgeschlossen ist;
4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei auf dem Rietzer See und dem Emsterkanal außerhalb der Zone 1 mit der Maßgabe, dass
- a) auf dem Rietzer See die Angelfischerei vom Boot aus nur bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 20 Metern zur Gelegezone zulässig ist,
  - b) auf dem Emsterkanal-Abschnitt südlich des Rietzer Sees bis zum Schöpfwerk Netzen die Angelfischerei nur vom Boot aus zulässig ist;
5. für den Bereich der Jagd in der Zone 1:
- die Durchführung von jährlich bis zu zwei Drückjagden auf Schalen- und Raubwild in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;
6. für den Bereich der Jagd außerhalb der Zone 1:
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
    - aa) die Jagd auf Federwild verboten ist,
    - bb) die Jagd auf Schalen- und Raubwild nur vom Ansitz aus erfolgt,
  - b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Transportable und mobile Ansitzeinrichtungen sind der unteren Naturschutzbehörde vor der Errichtung anzuzeigen. Die Naturschutzbehörde kann in begründeten

Einzelfällen das Aufstellen verbieten, wenn es dem Schutzzweck entgegensteht. Die Entscheidung hierzu soll unverzüglich erfolgen,

- c) die Anlage von Kirtungen außerhalb gesetzlich geschützter Biotope und der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 genannten mageren Flachland-Mähwiesen;
7. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne der §§ 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer unter besonderer Beachtung des § 3 Abs. 2 sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
8. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
9. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
10. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
11. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
12. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln; sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren im Rahmen der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen; das Gestattungserfordernis nach § 16 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

## § 7

**Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. die Lebensbedingungen für bodenbrütende Vogelarten sollen, beispielsweise mittels später Mahdtermine, verbessert werden;
2. die Salzwiesen der Zone 2, insbesondere die Dammwiesen, die Salzstelle am Netzener See, Teile der Seewiesen am Ortsrand von Rietz, Teile von Kienwerder und des Kuhbruchs sollen nicht vor dem 16. Juli eines Jahres genutzt werden;
3. die Pfeifengraswiesen der Zone 2 (am Kiebitzhügel, Teile der Seewiesen am Ortsrand von Rietz und westlich des Emsterkanals) sollen nicht vor dem 16. Juli eines Jahres und vorrangig durch Mahd genutzt werden; Gleiches gilt für die aufgelassene Pfeifengraswiese am Kiebitzhügel, die zunächst entbuscht werden soll;
4. weitere Orchideenstandorte, insbesondere von Sumpf-Knabenkraut (*Orchis palustris*) im Gebiet sollen gepflegt werden;
5. die für eine großräumige vermoorte Niederung typischen Abflussverhältnisse im Grund- und Oberflächenwasser sollen nach Prüfung der dazu erforderlichen Maßnahmen sowie deren Auswirkungen so wiederhergestellt werden, dass dem Schutzzweck entsprechende Wasserstände erreicht werden, wobei insbesondere Belange des Vogelschutzes, des Feucht- und Nasswiesenschutzes (vor allem Salzwiesen) und des Moorschutzes berücksichtigt werden sollen;
6. die Ackerflächen im Gebiet sollen möglichst extensiv genutzt bzw. in Grünland umgewandelt werden;
7. die Sandtrockenrasen im Bereich des Holzberges sollen bei Bedarf durch Beweidung, Mahd oder Entbuschung gepflegt und offen gehalten werden;
8. im Orchideenwäldchen sollen Pflegemaßnahmen in den Magerrasen- und Feuchtwiesenbereichen durchgeführt werden, eine weitere Entnahme von Pappeln und Kiefern wird angestrebt;
9. Röhrichte der Binsen-Schneide (*Cladium mariscus*) sollen bei Bedarf entbuscht werden;
10. durch geeignete Maßnahmen, insbesondere der Besucherlenkung, sollen die Störungen für Rast- und Brutvögel minimiert werden.

## § 8

**Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

## § 9

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten der §§ 4 und 5 oder den Maßgaben des § 6 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

## § 10

**Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

## § 11

**Geltendmachen von Rechtsmängeln**

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem In-Kraft-Treten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

## § 12

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c dieser Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung über das Naturschutzgebiet „Rietzer See“, festgesetzt in der Anordnung Nr. 3 über Naturschutzgebiete des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. September 1967 (GBl. II Nr. 95 S. 697);
2. der Beschluss zur Erweiterung des Naturschutzgebietes „Rietzer See“, durch Beschluss Nr. 0054 des Bezirkstages Potsdam vom 26. Juni 1978 zur Unterschutzstellung von

Landschaftsteilen zu Naturschutzgebieten sowie Erweiterung bereits bestehender.

Potsdam, den 6. September 2004

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler



## Anlage 2

**Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rietzer See“ vom 6. September 2004**

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 1 128 Hektar. Es umfasst folgende Flächen im Landkreis Potsdam-Mittelmark:

| <b>Gemeinde:</b>    | <b>Gemarkung:</b> | <b>Flur:</b> | <b>Flurstücke:</b>  |
|---------------------|-------------------|--------------|---|
| Kloster Lehnin      | Trechwitz         | 1            | 40-46; 47 teilweise; 48-50; 53 teilweise; 54 teilweise; 56 teilweise; 57 teilweise  |
| Kloster Lehnin      | Trechwitz         | 2            | 1; 2; 56-60; 61/1; 61/2; 62-64; 65/1; 65/2; 65/3; 65/4; 66-73; 74/1; 74/2; 75; 76   |
| Kloster Lehnin      | Trechwitz         | 9            | 33 teilweise; 35 teilweise; 36 teilweise; 37-59; 125; 126; 127 teilweise; 128 teilweise; 129 teilweise; 166; 167; 169-177; 178 teilweise; 179-200   |
| Kloster Lehnin      | Trechwitz         | 10           | 1-19; 20 teilweise; 21-33   |
| Kloster Lehnin      | Netzen            | 1            | 2-18; 20-99; 101-106; 109-114; 239 teilweise; 240 teilweise; 242 teilweise; 243-245; 246 teilweise; 247-262; 263 teilweise; 265 teilweise; 266 teilweise; 269-271   |
| Kloster Lehnin      | Netzen            | 2            | 276-282; 283/1; 283/2; 284 teilweise; 285-298; 305-311; 320; 321; 328-339; 348; 357-364   |
| Kloster Lehnin      | Netzen            | 7            | 2-4; 7; 8 teilweise; 13-48  |
| Kloster Lehnin      | Prützke           | 2            | 308 teilweise; 310 teilweise; 311 teilweise; 312 teilweise; 313 teilweise; 314 teilweise; 315 teilweise; 316 teilweise; 317 teilweise; 318 teilweise; 319 teilweise; 320 teilweise; 321-323; 370 teilweise; 371   |
| Kloster Lehnin      | Prützke           | 3            | 1 teilweise; 2-7; 28-49 jeweils teilweise   |
| Kloster Lehnin      | Rietz             | 2            | 20 teilweise; 21 teilweise; 23 teilweise; 24 teilweise; 25 teilweise; 26-141; 142/1; 142/2; 143-166; 167/1; 167/2; 168/1; 168/2; 169/1; 169/2; 170; 171; 173-175; 179/2; 180 teilweise; 181 teilweise; 182; 183 teilweise; 184/2 teilweise; 185; 187 teilweise; 188 teilweise; 293 teilweise; 294 teilweise; 295 teilweise; 296 teilweise; 298; 307/1 teilweise; 309 teilweise; 310 |
| Kloster Lehnin      | Rietz             | 3            | 1 teilweise; 36 teilweise; 37 teilweise; 38 teilweise; 132-137; 138 teilweise; 139; 140 teilweise   |
| Groß Kreutz (Havel) | Schenkenberg      | 1            | 2 teilweise; 22 teilweise; 23 teilweise; 25 teilweise; 26 teilweise; 27-44; 45/1; 45/2; 46-76; 77/1; 77/2; 78/1; 78/2; 79-104; 105/1; 105/2; 106; 107; 108/1; 108/2; 109-111; 113-135; 136/1; 136/2; 136/3; 136/4; 137-152; 153/1; 153/2; 154-253   |
| Groß Kreutz (Havel) | Schenkenberg      | 8            | 1-15  |

Folgende Flächen davon bilden die Zone 1 (Kernbereich), die im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes der direkten menschlichen Einflussnahme entzogen ist und in der die Lebensräume und Lebensgemeinschaften langfristig ihrer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben, wobei die Zone 1 rund 90 Hektar umfasst:

| <b>Gemeinde:</b>    | <b>Gemarkung:</b> | <b>Flur:</b> | <b>Flurstücke:</b>   |
|---------------------|-------------------|--------------|--|
| Kloster Lehnin      | Trechwitz         | 1            | 56 teilweise; 57 teilweise   |
| Kloster Lehnin      | Trechwitz         | 2            | 65/3; 65/4; 71-73; 74/1; 74/2; 75; 76  |
| Kloster Lehnin      | Netzen            | 1            | 18; 20-29; 30 teilweise; 31-33; 34 teilweise;<br>36 teilweise; 58 teilweise; 59; 60 teilweise; 61 teilweise  |
| Kloster Lehnin      | Netzen            | 7            | 7 teilweise; 24 teilweise; 25 teilweise; 26 teilweise;<br>27 teilweise; 28; 29 teilweise; 30 teilweise; 31;<br>32 teilweise; 33 teilweise; 34; 35-48 jeweils teilweise |
| Groß Kreutz (Havel) | Schenkenberg      | 8            | 15   |

Folgende Flächen davon bilden die Zone 2 mit ergänzenden, über die Maßgaben des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b hinausgehenden Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung, wobei die Zone 2 rund 82 Hektar umfasst:

| <b>Gemeinde:</b>    | <b>Gemarkung:</b> | <b>Flur:</b> | <b>Flurstücke:</b>   |
|---------------------|-------------------|--------------|--|
| Kloster Lehnin      | Trechwitz         | 9            | 172; 175-177; 184-195 jeweils teilweise  |
| Kloster Lehnin      | Trechwitz         | 10           | 10-18; 19 teilweise; 21 teilweise; 22 teilweise;<br>33 teilweise   |
| Kloster Lehnin      | Netzen            | 1            | 11 teilweise; 12 teilweise; 13 teilweise; 14 teilweise;<br>15 teilweise; 17 teilweise; 88 teilweise; 89 teilweise;<br>90 teilweise; 91 teilweise; 243 teilweise; 244 teilweise;<br>245 teilweise; 246 teilweise; 247 teilweise   |
| Kloster Lehnin      | Prützke           | 3            | 1 teilweise  |
| Kloster Lehnin      | Rietz             | 2            | 127-133; 134 teilweise; 135-139; 140 teilweise;<br>175 teilweise; 179/2 teilweise; 180 teilweise;<br>181 teilweise; 182 teilweise; 183 teilweise;<br>184/2 teilweise; 185 teilweise; 187 teilweise   |
| Groß Kreutz (Havel) | Schenkenberg      | 1            | 28 teilweise; 29 teilweise; 30 teilweise; 32 teilweise;<br>33 teilweise; 34 teilweise; 35 teilweise; 36-38;<br>39 teilweise; 40 teilweise; 43 teilweise; 44; 45/1;<br>45/2; 46-57; 58 teilweise; 195 teilweise; 196 teilweise;<br>210 teilweise; 211 teilweise; 212-218; 219 teilweise<br>220 teilweise; 221; 222; 223 teilweise; 224 teilweise;<br>225; 226 teilweise; 227; 228 teilweise; 229 teilweise;<br>230 teilweise; 237 teilweise; 238 teilweise;<br>239 teilweise; 240 teilweise; 243 teilweise; 244;<br>245 teilweise; 246; 247 teilweise; 250 teilweise;<br>251 teilweise; 252 |

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwenower Forst“

Vom 8. September 2004

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Oder-Spree wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Schwenower Forst“.

### § 2

#### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 751 Hektar. Es umfasst die beiden Teilflächen Schwenower Forst und Kleiner und Großer Smolling in folgenden Fluren:

| Gemeinde: | Gemarkung:  | Flur:       |
|-----------|-------------|-------------|
| Tauche    | Görsdorf    | 1, 2;       |
| Storkow   | Kehrigk     | 4, 5;       |
| Tauche    | Kossenblatt | 1;          |
| Storkow   | Limsdorf    | 1, 2, 3, 6; |
| Storkow   | Schwenow    | 1, 2, 3;    |
| Tauche    | Werder      | 1, 2.       |

Zur Orientierung sind dieser Verordnung eine Kartenskizze über die Lage des Naturschutzgebietes als Anlage 1 und eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt. Eine Reitwegkarte ist als Anlage 3 beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der „Topografischen Karte über das Naturschutzgebiet „Schwenower Forst““ (Blatt 1 bis 4), Maßstab 1 : 10 000 und in der „Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwenower Forst““ (Blatt 1 bis 14) mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet. Im Bereich des Guschluchs ist die Grenze des Naturschutzgebietes in einer „Luftbildliegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwenower Forst““ (Blatt 1) mit ununterbrochener schwarzer Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten und in der Luftbildliegenschaftskarte. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (Siegelnummer 53) versehen und vom Siegelverwahrer am 2. September 2004 unterschrieben worden.

(3) Innerhalb des Naturschutzgebietes wird eine Zone 1 als Naturentwicklungsgebiet im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, das der direkten

menschlichen Einflussnahme entzogen ist und in dem die Lebensräume und Lebensgemeinschaften langfristig ihrer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben, festgesetzt. Die Zone 1 umfasst die Teilflächen Drobtschseerinne und Guschluch. Die Drobtschseerinne hat eine Größe von rund 39 Hektar und liegt in der Gemeinde Tauche, Gemarkung Görsdorf, Flur 2. Das Guschluch hat eine Größe von rund 83 Hektar und liegt in der Gemeinde Storkow, Gemarkung Schwenow, Flur 1. Die Grenze der Zone 1 ist in der Kartenskizze, in topografischen Karten, in Flurkarten und für die Zone 1 des Guschluchs in einer Luftbildliegenschaftskarte eingezeichnet. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten und in der Luftbildliegenschaftskarte.

(4) Die Verordnung mit Karten einschließlich der Reitwegkarte kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Oder-Spree, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das einen wald- und seenreichen Landschaftsausschnitt des ostbrandenburgischen Heide- und Seengebietes umfasst, ist

1. die Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere von naturnahen Wäldern und Gebüsch, Sandtrockenrasen und Seggenrieden;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter zahlreicher nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten, beispielweise Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Wasserfeder (*Hottonia palustris*), Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Sumpf-Platterbse (*Lathyrus palustris*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Sumpfpflanz (Ledum palustre), Wassernuss (*Trapa natans*), Krebschere (*Stratiotes aloides*) und Sumpferzblatt (*Parnassia palustris*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensbeziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten insbesondere der Vögel und Amphibien, beispielsweise Bekassine (*Gallinago gallinago*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Kranich (*Grus grus*), Seeadler (*Haliaeetus alibicilla*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Erdkröte (*Bufo bufo*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*);
4. die Erhaltung der Moore als Zeugnis der nacheiszeitlichen Vegetationsentwicklung aus natur- und erdgeschichtlichen Gründen;

5. die Erhaltung aus wissenschaftlichen Gründen zur Beobachtung und Erforschung der natürlichen Verbreitung heimischer Baumarten;
6. die Erhaltung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes mit seiner vielfältigen Naturlandschaft, die vor allem von Seen, artenreichen Feuchtwiesen und naturnahen Wäldern bestimmt wird;
7. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als unverbaubarer und störungsarmer Teil des regionalen Biotopverbundes zwischen dem Naturschutzgebiet Milaseen, dem Truppenübungsplatz Kienheide und dem Spreetal.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung

1. von oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Stillgewässern mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen, natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitans und des Callitriche-Batrachion, Pfeifengraswiesen auf kalkreichen, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae), feuchten Hochstaudenfluren der planaren Stufe, mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis* [Wiesen-Fuchsschwanzgras], *Sanguisorba officinalis* [Großer Wiesenknopf]), Übergangs- und Schwingrasenmooren, alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* (Stiel-Eiche) als Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
2. von Moorwäldern und von Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
3. von Fischotter (*Lutra-Lutra*), Kamm-Molch (*Triturus cristatus*), Rotbauchunke (*Bombina orientalis*), Bitterling (*Rhodeus sericeus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Rapfen (*Aspius aspius*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) als Tierarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

(3) Schutzzweck der Zone 1 ist darüber hinaus die Gewährleistung natürlicher Entwicklungsprozesse ohne wirtschaftliche Einflussnahme und deren wissenschaftliche Untersuchung, insbesondere

1. im Bereich der Drobtscheerinne die Erhaltung der natürlichen Gewässer- und Vegetationsdynamik mit ihren Verlandungsstadien;

2. im Bereich des Guschluchs die Erhaltung und Entwicklung von überregional bedeutsamen, großflächigen Ausbildungen der Sumpforst-Moorkiefernwälder.

#### § 4

#### Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 6 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb der nach öffentlichem Straßenrecht oder außerhalb der in Anlage 3 als Reitwege markierten Wege zu reiten;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. zu tauchen und außerhalb von der Badestelle des Zeltplatzes am Grubensee sowie von der bestehenden Badestelle am Nordostufer des Grubensees aus zu baden; die Badestellen sind in der Kartenskizze und in den topografischen Karten gekennzeichnet;
13. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen zu benutzen; ausgenommen hiervon bleibt die Benutzung von drei Angelkähnen oder Ruderbooten am



Drobschsee und von sechs Angelkähnen oder Ruderbooten am Schwenowsee. Die Boote sind bei der unteren Naturschutzbehörde zu registrieren und zu kennzeichnen;

14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm) zum Zwecke der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

## § 5

### Besondere Verbote für die Zone 1

Über die Verbote des § 4 hinaus ist es in der Zone 1 verboten, die Gebiete land-, forst-, fischereiwirtschaftlich oder in anderer Weise wirtschaftlich zu nutzen.

## § 6

### Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten der §§ 4 und 5 bleiben folgende Handlungen:

1. die den in § 1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche

Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen außerhalb der Zone 1 mit der Maßgabe, dass

- a) Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive der Exkremate von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel und Sekundärrohstoffdünger einzusetzen. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 2 Nr. 23. Ausgenommen von dieser Maßgabe ist die Grünlandnutzung des Flurstücks 37, Flur 1 der Gemarkung Werder,
  - b) auf der Pfeifengraswiese in der Gemarkung Schwenow, Flur 3 auf dem Flurstück 120 über die Maßgaben der Buchstaben a und c hinaus § 4 Abs. 2 Nr. 17 gilt,
  - c) § 4 Abs. 2 Nr. 24 gilt sowie Gehölzbestände und Gewässerufer von der Beweidung auszunehmen sind;
2. die den in § 1b Abs. 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen außerhalb der Zone 1 mit der Maßgabe, dass
    - a) auf Mooren keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen erfolgen,
    - b) nur Arten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumart eingesetzt werden,
    - c) Kahlhiebe nur bis zu einer Flächengröße von 0,5 Hektar erfolgen,
    - d) stehendes Totholz mit mehr als 30 Zentimetern Stammdurchmesser in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß nicht gefällt wird und liegendes Totholz an Ort und Stelle verbleibt,
    - e) § 4 Abs. 2 Nr. 23 gilt;
  3. die Durchführung forstlicher Forschungsvorhaben außerhalb der Zone 1 mit der Maßgabe, dass § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bis e gilt;
  4. die den in § 1b Abs. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen außerhalb der Zone 1 mit der Maßgabe, dass
    - a) der Fischbesatz nur mit heimischen Arten erfolgt und dabei eine Gefährdung der in § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannten Arten ausgeschlossen ist; § 13 der Fischereiordnung des Landes Brandenburg bleibt unberührt,

- b) der Besatz mit Karpfen unzulässig ist,
  - c) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen ist,
  - d) § 4 Abs. 2 Nr. 19 gilt;
5. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei außerhalb der Zone 1 mit der Maßgabe, dass
- a) das Angeln am Drobtschsee und am Schwenowsee nur vom Boot aus und unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 13 zulässig ist. Die Einlassstellen sind in der anliegenden Kartenskizze und in der topografischen Karte gekennzeichnet,
  - b) das Angeln am Tiefen- oder Grubensee nur vom Ufer aus innerhalb der in der anliegenden Kartenskizze und in der topografischen Karte gekennzeichneten Stellen und Bereichen zulässig ist,
  - c) § 4 Abs. 2 Nr. 19 gilt;
6. für den Bereich der Jagd:
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
  - b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd außerhalb der Zone 1 mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,
  - c) die Aufstellung mobiler Ansitzeinrichtungen,
  - d) die Anlage von Kirtungen außerhalb gesetzlich geschützter Biotope und außerhalb der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Lebensraumtypen.

Unzulässig bleiben Ablenkfütterungen und Fütterungen in Notzeiten sowie die Anlage von Ansaatwildwiesen und Wildäckern;

- 7. die im Sinne des § 10 des brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne der §§ 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- 8. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- 9. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie

Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

- 10. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
- 11. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
- 12. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das betreten und Befahren im Rahmen der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen; das Gestattungserfordernis nach § 16 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

## § 7

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

- 1. die mageren Flachland-Mähwiesen sollen durch zweischürige Mahd genutzt werden, wobei der erste Schnitt nach dem 15. Juni eines jeden Jahres erfolgen soll;
- 2. die Nutzung der Pfeifengraswiesen soll durch eine jährliche, späte Mahd, möglichst nicht vor September erfolgen. Auf Grund des Vorkommens von Arten wie das Sumpferzblatt kann in mehrjährigen Abständen zu einem frühen Zeitpunkt gemäht werden;
- 3. durch abflussverringernde Maßnahmen sollen der Erhalt und die Regeneration von Moorstandorten nördlich des Drobtschsees und westlich des Schwenower Sees gesichert werden;
- 4. die Ackerbrache westlich der Drobtschseerinne soll in Dauergrünland umgewandelt werden;
- 5. Sandfluren, Trockenrasen und Saumgesellschaften sollen außerhalb der Zone 1 durch Gehölzauflichtungen und Entbuschung erhalten werden;

6. Steganlagen am Grubensee sollen zurückgebaut werden;
7. im Bereich des Guschluchs in der Gemarkung Schwenow, Flur 1, Flurstück 9 beziehungsweise in den Forstorten Abteilung 5120 (Unterabteilung a, Teilstück 1 und 2), Abteilung 5113 (Unterabteilung c), Abteilung 5131 (Unterabteilung b, Teilstück 1 und 2), Abteilung 5119 (Unterabteilung b, Teilstück 1 bis 4) und Abteilung 5112 (Unterabteilung e) soll innerhalb von zehn Jahren nach Festsetzung der Verordnung der Aushieb nicht standort- und florengerechter Baum- und Straucharten als Initialmaßnahme zur Unterstützung der Ausbreitung des Sumpfporstes und einer potenziell natürlichen Vegetation entsprechenden Entwicklung der Baumarten erfolgen.

#### § 8

##### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

#### § 9

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten der §§ 4 und 5 oder den Maßgaben des § 6 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

#### § 10

##### **Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 41 bis 52 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

#### § 11

##### **Geltendmachen von Rechtsmängeln**

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem In-Kraft-Treten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

#### § 12

##### **In-Kraft-Treten**

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b dieser Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 8. September 2004

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler



## Anlage 2

**Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwenower Forst“ vom 8. September 2004**

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 751 Hektar. Es umfasst folgende Flächen im Landkreis Oder-Spree:

| Gemeinde | Gemarkung   | Flur | Flurstück   |
|----------|-------------|------|---|
| Tauche   | Görsdorf    | 1    | 230/2, 232 bis 237, 238 teilweise, 239 bis 260, 261/1, 261/2, 261/3, 262 bis 272, 356/1, 356/2, 358/3, 358/2, 360, 363 bis 374, 375 teilweise, 376 teilweise, 377, 378/1;   |
| Tauche   | Görsdorf    | 2    | 1, 2 bis 12, 74, 77;  |
| Tauche   | Kossenblatt | 1    | 1, 2/1, 3, 4, 7 bis 59, 60 teilweise, 61, 62 teilweise, 63, 64;   |
| Tauche   | Werder      | 1    | 1/1, 2 teilweise, 3, 4 teilweise, 5 bis 44, 69 teilweise;   |
| Tauche   | Werder      | 2    | 13 bis 21, 25 teilweise, 26 bis 33, 34 teilweise, 35 teilweise;   |
| Storkow  | Schwenow    | 1    | 3/5 teilweise, 9 teilweise;   |
| Storkow  | Schwenow    | 2    | 69 bis 96;  |
| Storkow  | Schwenow    | 3    | 50 bis 52, 79 bis 115, 116/1, 116/2, 118 teilweise, 119 teilweise, 120 teilweise, 121 bis 123, 124/1, 124/4, 129 teilweise, 150/1, 150/2, 152/1, 152/2, 153/1, 153/2, 153/3, 153/4, 154/1, 154/2, 155/1, 155/2, 155/3, 156/1, 156/2, 158 bis 167; |
| Storkow  | Limsdorf    | 2    | 1 bis 7, 8 teilweise, 9, 11, 12 teilweise, 13 bis 15, 16 teilweise, 17 teilweise, 18/1;   |
| Storkow  | Limsdorf    | 1    | 2/2, 3/2, 3/3, 4, 5 teilweise, 7, 16/1 bis 16/3, 92, 93, 94;  |
| Storkow  | Limsdorf    | 3    | 52/1, 52/2, 53 bis 56;  |
| Storkow  | Limsdorf    | 6    | 4 bis 6, 65 teilweise;  |
| Storkow  | Kehrigk     | 4    | 31 teilweise;   |
| Storkow  | Kehrigk     | 5    | 16/2, 17/2, 18/2 teilweise.   |

Die Zone 1 hat eine Größe von rund 122 Hektar und umfasst folgende Flächen:

| Gemeinde | Gemarkung | Flur | Flurstück                   |
|----------|-----------|------|-----------------------------|
| Tauche   | Görsdorf  | 2    | 1, 77 teilweise;            |
| Storkow  | Schwenow  | 1    | 3/5 teilweise, 9 teilweise. |





## Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

---

788

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 29 vom 8. Oktober 2004

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0